Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 1999 Nr. 42</u> Veröffentlichungsdatum: 19.10.1999

Seite: 566

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999)

und

zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung

der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom 19. Oktober 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999)

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) vom 17. Dezember 1998 (GVBI. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Zahl 91.340.928.000 durch die Zahl 91.634.944.000 ersetzt.
- 2. Der dem Haushaltsgesetz 1999 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
- 3. Der dem Haushaltsgesetz 1999 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1999 und zur
Änderung anderer Vorschriften

Vom 19. Oktober 1999

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW S. 762) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In Artikel I, § 3 Abs. 1 wird die Zahl "14.522.400.000" durch die Zahl "14.577.400.000" ersetzt.
- 2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "12.497.400.000" durch die Zahl "12.552.400.000" ersetzt.
- 3. In Artikel I, § 21 Abs. 1 wird die Zahl "23.800.000" durch die Zahl "78.800.000" ersetzt.
- 4. In Artikel I, § 21, wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalig ein Betrag von 55 Mio. DM zur Verfügung gestellt, der zur Bewältigung vordringlicher Probleme in Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen bestimmt ist. Der Betrag wird pauschal nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW auf den 31.12.1997 fortgeschriebenen Bevölkerung (§ 40 Abs. 1) und einem Sockelbetrag verteilt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In Artikel II werden in § 3 Abs. 3 Satz 2 hinter die Worte "Gemeindefinanzierungsgesetz 1999" die Worte "in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1998" eingefügt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Anlage 1 Haushaltsplan des Landes NRW 1999

Anlage 2 Haushaltsübersicht

Anlage 3 Finanzierungsübersicht

Anlage 4 Kreditfinanzierungplan

GV. NRW. 1999 S. 566

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]